



Rahmenvereinbarung und Standards zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe



Vorwort

Jugendhilfe und Schule haben sich in den letzten Jahren sehr aufeinander zubewegt, beide Seiten haben die Chancen und Potenziale einer Kooperation erkannt. Die offene Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit sind feste Partner der Schulen geworden. Schulbezogene Angebote und Kooperationen sind in den letzten Jahren in allen Bereichen wesentlich weiterentwickelt und bedarfsgerecht ausgebaut worden. Diese Entwicklung wird sich auch im Zusammenhang mit dem weiteren Ausbau der Ganztagschule fortsetzen, da die Schulen auch hierfür kompetente Kooperationspartner benötigen.

Die Formen und die Organisation der Zusammenarbeit sind im Lauf der Jahre unter unterschiedlichen Bedingungen entstanden und differieren nach Arbeitsfeld, Träger aber auch nach Schultyp und Schulen. Unterschiedliche gesetzliche Aufträge, Organisationssysteme, Begrifflichkeiten und eine unterschiedliche Handlungslogik müssen miteinander in Einklang gebracht werden, es müssen Regelungen gefunden werden, die mit den Vorgaben aller Systeme übereinstimmen. Für verlässliche und gleichberechtigte Kooperationen sind klare Rahmenbedingungen und verbindliche Vorgaben erforderlich.

Mit der vorliegenden Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in München ist es gelungen, mehr Klarheit und höhere Verbindlichkeit in diesem wichtigen Kooperationsfeld zu schaffen. Gemeinsam mit allen beteiligten Institutionen wurden verbindliche Regelungen für die Zusammenarbeit gefunden und erstmals Standards formuliert.

Eine wichtige Grundlage für die Gestaltung der Kooperation Schule und Jugendhilfe bildet die 2007 abgeschlossene Rahmenvereinbarung zwischen dem Kultusministerium und dem Bayerischen Jugendring. Orientiert an dieser Rahmenvereinbarung wurde auch für München eine Rahmenvereinbarung mit Standards als verbindlichem Bestandteil entwickelt.

Zur Erarbeitung dieser Rahmenvereinbarung und der Standards wurde die Arbeitsgruppe „Standards Schule - Jugendhilfe“ gegründet. Dieser gehörten Vertreterinnen und Vertreter folgender Institutionen an:

- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
- Regierung von Oberbayern

- Staatliches Schulamt
- Schul- und Kultusreferat
- Sozialreferat / Stadtjugendamt
- Wohlfahrtsverbände
- Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit: Vertreterinnen und Vertreter des Kreisjugendringes München-Stadt, des Münchner Trichters und des Fachforums Freizeitstätten.

Aufgrund der Mitwirkung aller entscheidenden Institutionen an der Erarbeitung der Rahmenvereinbarung, ist ein gutes und konstruktives Ergebnis gelungen, das meines Erachtens einen richtungsweisenden Fortschritt für die weitere Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule darstellt. Das Ergebnis muss nun noch mit Leben gefüllt und in der Praxis entsprechend umgesetzt werden. Darum möchte ich mit dieser Broschüre ausdrücklich werben. Ich möchte mich bei allen beteiligten Institutionen und Personen für ihren langen Atem und die Kompromissbereitschaft bei der Erarbeitung der Rahmenvereinbarung ganz herzlich bedanken.



Dr. Maria Kurz-Adam

Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in München

(Grund- und Hauptschulen, Förderschulen)

Zwischen der Regierung von Oberbayern (Förderschulabteilung), vertreten durch Frau Eva Windolf (RschDir) und dem Schul- und Kultusreferat der LH München, vertreten durch Frau Susanne Kähne (StudDir) und dem Staatlichen Schulamt München, vertreten durch Frau Georgine Müller (SchADin) und dem Sozialreferat / Stadtjugendamt der LH München, vertreten durch Frau Dr. Maria Kurz-Adam wird folgende Vereinbarung zur Förderung der Kooperation von Grund- und Hauptschulen und Förderschulen mit den Trägern der Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in München geschlossen.

Wesentliche rechtliche Grundlagen sind das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung - VSO), die Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung - F, VSO-F), das Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur „Förderung der offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10“ vom 6. Februar 2007 (KWMBII, S. 54), das Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere rechtliche Regelungen zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe (SGB VIII § 81 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 31 BayEUG). Außerdem die Bekanntmachung zur Mittagsbetreuung an Volksschulen (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 4. Juni 1993 Nr. IV/2 - S 1680 - 4/78 006 geändert durch KMBek vom 26. April 2004 Nr. IV.4-5 S7369.1-4.39 429 sowie KMBek vom 4. August 2008 Nr. 111.5-5 S7369.1-4.12170)

Die Rahmenvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Bayerischen Jugendring vom 20.06.2007 bilden eine weitere wichtige fachliche Grundlage zur Umsetzung der Kooperationen in München.

1. Präambel

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet die Träger der Jugendhilfe zu lebensweltbezogener Angebotsplanung und in § 81 SGB VIII ausdrücklich zur Zusammenarbeit mit der Schule. Gemeinsame Ausgangsbasis für diese Zusammenarbeit ist ein sozialraumorientierter Arbeitsansatz, in dem sich alle Beteiligten - Schule, Jugendhilfe, junge Menschen

und deren Eltern, aber auch andere lokale Einrichtungen und Akteure - in der Verantwortung für die Gestaltung der Lebens- und Lernsituation in ihrem Stadtteil begreifen. Aufgabe von Politik und Verwaltung ist es, solche administrativen Grundvoraussetzungen zu schaffen, die eine stärkere Beteiligung und höhere Eigenverantwortung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich macht. Schule und Erziehungsberechtigte tragen gemeinsam die Verantwortung für die Bildung und Erziehung junger Menschen. Die Jugendhilfe unterstützt diesen Prozess durch entsprechende Angebote und Hilfen. Ausgehend von ihren jeweils spezifischen Aufgabenstellungen gibt es vielfältige Überschneidungen in der Aufgabenwahrnehmung. Hieraus ist der Auftrag zur ständigen und engen Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule abgeleitet. Nur durch das systematische und planerische Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule ist es möglich, die Qualität der Kooperation so zu erhöhen, dass dies von den beteiligten Akteuren als eine spürbare Verbesserung wahrgenommen wird.

Die in dieser Rahmenvereinbarung formulierten Bedingungen und Regelungen dienen dem Ziel einer Verbesserung der Bildungserfolge, einer nachhaltigen Unterstützung der persönlichen Entwicklung und der sozialen Integration von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt München. Jugendhilfe und Schule arbeiten dabei auf Basis einer partnerschaftlichen Grundhaltung zusammen.

2. Ziele und Wirkungen

Die genannten schulischen Institutionen und die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe in München sind bestrebt, ihre Kooperation so zu gestalten, dass junge Menschen in ihren individuellen und gesellschaftlichen Wahrnehmungs- und Ausdrucksmöglichkeiten, ihrer Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung gefördert, gestärkt und befähigt werden, entsprechende Bildungserfolge zu erzielen.

Die Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in München verfügen über langjährige Erfahrungen im Bereich kontinuierlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sowohl in festen Strukturen als auch in projektbezogener Arbeit. Vor diesem Hintergrund ist Jugendhilfe besonders geeignet, ihre Angebote im Rahmen der Zusammenarbeit mit Schulen zu konzipieren und durchzuführen. Diese orientieren sich sowohl am Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule als auch an der Förderung der eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und Selbstorganisation der Schülerinnen und Schüler. Sie fördern deren Persönlichkeitsentwicklung und stärken deren soziale Kompetenzen (§ 1 SGB VIII). Bei der Planung und Durchführung der Angebote soll der Träger der Jugendhilfe die Schülerinnen und Schüler maßgeblich und altersangemessen beteiligen.

3. Angebotsformen der Jugendhilfe in der Zusammenarbeit mit der Schule

Die Formen der Angebote der Jugendhilfe sollen so konzipiert sein, dass sie zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen. Sie können folgende Gestaltungselemente aufweisen:

- Jugendbildungsmaßnahmen, Informations- und Aufklärungsveranstaltungen
- Bildungsangebote zur Entwicklung sozialer Kompetenz und zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen
- Streitschlichter- und Gewaltpräventionsmodelle, Konfliktberatung an Schulen
- (Mit)Gestaltung von Schullandheimaufenthalten
- Hausaufgabenhilfe/Lernförderung für ein Schuljahr
- Lernkurse, Quali-Kurse, Prüfungsvorbereitung, Lerntage in den Ferien
- Workshops und Projekttag bzw. Projektwochen
- Gemeinsame Veranstaltungen, z.B. Schulfeste, Theateraufführungen, Ausstellungen, Stadtteilrallye, Schulolympiade
- Berufsvorbereitende Maßnahmen
- Beratungsangebote, Einzelfallbesprechungen, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit
- Schülertreffs an der Schule (Schülercafés)
- Mobile Sport-, Spiel- und Bastelangebote auf den Schulhöfen und in den Einrichtungen, Pausenhofspielprogramme
- Gruppenangebote
- Fortbildungen für Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen und andere Beteiligte

4. Regelungen und Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit Jugendhilfe - Schule

4.1 Personal

Die Durchführung der Angebote der Jugendhilfe wird von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, d.h. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erziehern, Pädagoginnen und Pädagogen mit Zusatzqualifikationen, Künstlerinnen und Künstlern mit pädagogischer Zusatzqualifikation oder nebenberuflichen Kräften mit pädagogischer Qualifikation wahrgenommen.

Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal, sowie die Aufsichtspflicht liegt bei Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu einer (sonstigen) schulischen Veranstaltung erklärt wurde, beim Träger der Jugendhilfe. Bei Veranstaltungen während der Unterrichtszeit liegt die Aufsichtspflicht bei der Schule, die Dienstaufsicht verbleibt beim Träger der Jugendhilfe. Die

Gesamtverantwortung bei Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen der amtlichen Stunden-tafel liegt in jedem Fall bei der Schule.

4.2 Orte, Zeiten und Räume

Die Schule stellt in der Regel, das Einverständnis des Sachaufwandsträgers vorausgesetzt, die notwendigen Räume zur Verfügung. Umgekehrt können auch die Räume von Jugendhilfeeinrichtungen für Kooperationsangebote genutzt werden. Beide Kooperationspartner stellen sich, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, die erforderlichen Räume, in denen die Angebote stattfinden, soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen, kostenlos gegenseitig zur Verfügung. Die Kooperationspartner vereinbaren, wer die erforderlichen Materialien zur Verfügung stellt.

Angebote der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule können während der Unterrichtszeit, aber auch am Nachmittag, am Wochenende oder während der Ferienzeiten durchgeführt werden. Während der Unterrichtszeit können Veranstaltungen jedoch nur durchgeführt werden, wenn sie den Unterricht gemäß Stundentafel nicht ersetzen, sondern den ordnungsgemäßen Unterrichtsbetrieb durch die Einbeziehung externen Fachwissens ergänzen.

4.3 Anbieter und Träger

Kooperationsprojekte der Jugendhilfe sind grundsätzlich Veranstaltungen der Jugendhilfe, sofern sie nicht von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Einvernehmen mit dem Träger der Jugendhilfe zur schulischen Veranstaltung erklärt werden.

Sie werden angeboten von:

- Jugendverbänden
- Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Jugendfreizeitstätten und Jugendtreffs)
- Trägern der Jugendsozialarbeit / Schulsozialarbeit
- anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe
- Jugendbildungsstätten

4.4 Vereinbarungen vor Ort

Die Träger der Jugendhilfe können mit den Schulen, vertreten durch die Schulleitung der jeweiligen Schule, nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung weitere konkrete Vereinbarungen zur Durchführung von Kooperationsangeboten für Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe abschließen. Eine solche Arbeitsvereinbarung ist vor allem dann angebracht, wenn es um eine längerfristige, intensive Zusammenarbeit geht. Kooperationsvereinbarungen vor Ort können für Komplettangebote, Teilangebote oder für einzelne Veranstaltungen abgeschlossen werden.

Die Inhalte der Vereinbarungen können von den Partnern frei bestimmt werden. In jedem Fall ist festzuhalten, ob es sich um eine Veranstaltung der Schule oder der Jugendhilfe handelt. Mögliche Themen sind ferner Fragen der Finanzierung des Projekts, der Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler, des Versicherungsschutzes der Schülerinnen und Schüler und des Datenschutzes. In der vor Ort abzuschließenden Kooperationsvereinbarung kann auch die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe in schulischen Gremien geregelt werden. Dabei sind die entsprechenden schul- und jugendhilferechtlichen Vorschriften sowie die jeweils eigenen Zuständigkeiten zu beachten.

4.5 Abstimmung und Planung

Angebote der Jugendarbeit an Schulen können und sollen im Rahmen eines koordinierten Gesamtprogramms andere Leistungen der Jugendhilfe, wie etwa Maßnahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen oder Projekte der offenen Ganztagschule, ergänzen und unterstützen. Eine angemessene Abstimmung der Bedarfe und Ressourcen der Kooperationspartner sollte im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung und Schulentwicklung erfolgen.

5. Zusammenarbeit bei der Umsetzung von offenen und gebundenen Ganztagschulen

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Förderung der offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 vom 6. Februar 2007 (KWMBII, S. 54) sieht auch Möglichkeiten der Verknüpfung mit anderen Jugendhilfeangeboten vor. Ziel ist es, Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Ganztagsangebotes der Schule eine Freizeitgestaltung mit den besonderen Bildungsschwerpunkten der Jugendhilfe bzw. die Teilnahme an einer Jugendgruppe oder einem Sportverein zu ermöglichen.

Es ist für Träger der Jugendhilfe ebenso möglich im Rahmen der gebundenen Ganztagschule zu kooperieren, wenn die Bedingungen in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sind und die Finanzierung durch den schulischen Partner garantiert ist. Der Projektträger des Ganztagsangebotes an der Schule schließt hierfür mit dem Partner der Jugendhilfe eine Vereinbarung, in der die Zusammenarbeit im Einzelnen geregelt wird. Grundlage hierfür sind die jeweils aktuellen kultusministeriellen Vorgaben mit Anlagen.


Das Angebot der Jugendhilfe erfolgt in enger Abstimmung zwischen Schulleitung und Träger des Ganztagsangebotes. Die Schulleitung unterrichtet das eingesetzte pädagogische Personal über grundlegende Angelegenheiten wie Aufsichtspflicht, Haftung, Hausordnung, Informationswege, Datenschutz usw.

6. Weitere Vereinbarungen

Die Beteiligten teilen das Anliegen einer partnerschaftlichen Organisation der Kooperation. Sie ist von einem Klima gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung der Leistungen des jeweiligen Kooperationspartners geprägt. Hierbei sind neben dem gemeinsamen Bildungsauftrag auch die Unterschiede in der Arbeitsweise sowie der Ausstattung der Kooperationspartner mit personellen und materiellen Ressourcen zu berücksichtigen.


Ein Erfahrungsaustausch zur Umsetzung dieser Vereinbarung und weitere Absprachen erfolgen einmal jährlich im Rahmen der Leitungsrunde „Zusammenarbeit Schule - Jugendhilfe“. Diese Rahmenvereinbarung hat empfehlenden Charakter und wird von beiden Seiten auf geeignete Art und Weise bekannt gemacht.

München, den 27.05.2009
Landeshauptstadt München
Staatliches Schulamt



Georgine Müller (SchADin)

München, den 25.05.2009
Landeshauptstadt München
Schul- und Kultusreferat



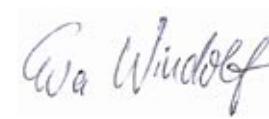
Susanne Kähne (StudDir)

München, den 19.05.2009
Landeshauptstadt München
Sozialreferat / Stadtjugendamt



Dr. Maria Kurz-Adam
(Leiterin des Stadtjugendamtes)

München, den 26.05.2009
Regierung von Oberbayern
Förderschulabteilung



Eva Windolf (RSchDir)

Standards für die Kooperation Schule - Jugendhilfe in München:



Kooperationsformen und formelle Standards

Die Jugendhilfe, insbesondere die offene Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit verfügen über eine breit gefächertes Angebot an unterschiedlichen Formen der Kooperation.

Jugendhilfe z.B. in der Freizeitstätte, außerhalb von Schule:

Die Jugendhilfe hat hier die besten Möglichkeiten, ihr eigenes Bildungsangebot unabhängig, kreativ, gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen zu entwickeln. Sie kann die Räume so gestalten und nutzen, wie es den Interessen und Bedürfnissen der Zielgruppe entspricht, bzw. entsprechend den pädagogischen Zielen der Einrichtungen. Die Zielgruppe ist allerdings nur begrenzt steuerbar. Jugendhilfe ist ein freiwilliges Angebot, die Jugendlichen können nicht immer direkt, gezielt für eine Teilnahme angesprochen werden, lediglich durch die Art des Angebotes lässt sich die Besucherstruktur beeinflussen. Durch die Zusammenarbeit mit der Schule können auch in den Räumen der Jugendhilfe gezielt bestimmte Gruppen angesprochen werden.

Es können gemeinsame Projekte innerhalb oder außerhalb der Unterrichtszeit in Absprache mit der Schule durchgeführt werden. Die Dienst- und Fachaufsicht für das schulfremde Personal obliegt hier dem Jugendhilfeträger. Falls die Veranstaltung in den Räumen der Jugendhilfe eine Unterrichtsveranstaltung ist, liegt die Aufsichtspflicht und die Gesamtverantwortung bei der Schule. Das pädagogische Vorgehen wird mit dem Jugendhilfeträger abgestimmt. Die Finanzierung aus Mitteln der Jugendhilfe ist hier möglich.

Additives Angebot in der Schule:

Die Jugendhilfe organisiert ein Angebot in der Schule, das heißt innerhalb des Schulgebäudes, aber außerhalb des Unterrichts. Die Raumüberlassung bedarf der Zustimmung des Schulaufwandsträgers bzw. der Schulleitung. Dies kann ein Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule sein, Hausaufgabenbetreuung, etc., aber es können auch freiwillige Gruppenangebote, Projekte mit Schülerinnen und Schülern am Nachmittag, andere Angebote der Schulsozialarbeit, einmalige Veranstaltungen, etc. sein. Die Zielgruppe wird mit dieser Art Angebot eingeschränkt, aber auch gezielter auswählbar. Die Angebote richten sich lediglich an die Schülerinnen und Schüler der Schule, es ist auch möglich, gezielt Einzelne anzusprechen, die Schule kann bestimmte Kinder und Jugendliche in die Angebote schicken. Eine Zusammenarbeit mit den Lehrkräften findet begrenzt statt - Jugendhilfe und Schule arbeiten überwiegend getrennt voneinander.

Da das Angebot in der Schule stattfindet, stellt der Kooperationspartner sicher, dass die Veranstaltung im Rahmen der Schul- und Hausordnung durchgeführt wird. Die Schulleitung, als Inhaberin des Hausrechts, erhält insofern Weisungsrechte gegenüber dem schulfremden Personal. Die Finanzierung aus Mitteln der Jugendhilfe ist hier möglich.

Kooperation der Jugendhilfe im Unterricht:

Einrichtungen der Jugendhilfe nehmen hier in Projektform am Unterricht teil. Es findet eine zeitlich begrenzte Sequenz von Unterrichtseinheiten bzw. von Gruppenangeboten während der Unterrichtszeit statt. Die Lehrkraft hat die Gesamtverantwortung und damit auch die Aufsichtspflicht. Thematisch geht es meist um die soziale und persönliche Kompetenz der Schülerinnen und Schüler, ihre Kreativität und Ausdrucksfähigkeit. Die Zielgruppe ist dabei klar festgelegt. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse nehmen am Unterricht und damit am Projekt teil.

Die Aufsichtspflicht verbleibt bei der Schule, eine enge Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern ist Voraussetzung. Das pädagogische Vorgehen wird zwischen dem Jugendhilfeträger und der Schule abgestimmt, bei kontinuierlich stattfindenden Angeboten kann ein gemeinsames Konzept erstellt werden. In diesem Fall müssen die finanziellen Rahmenbedingungen im Vorfeld geklärt werden, eine Mitfinanzierung aus Jugendhilfemitteln ist aber möglich.

Integrative Beteiligung der Jugendhilfe in der Ganztagschule:

Wenn die Jugendhilfe sich verpflichtend an der sog. rhythmisierten, gebundenen Ganztagschule beteiligt, wird ihr Angebot ein integrativer, fester Bestandteil des Stundenplans. Das Jugendhilfeangebot ergänzt nicht nur das schulische Angebot (wie in der kooperativen Form), sondern stellt ein Zusatzangebot im Rahmen eines erweiterten, rhythmisierten Stundenplans dar. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe sind

dann für die Unterrichtsgestaltung während einer festgelegten Zeit für das ganze Schuljahr zuständig und sind mit ihrem Angebot Teil des Stundenplans. Auch hier verhält es sich mit der Zielgruppe ähnlich wie bei der kooperativen Form. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse, bzw. der Schule können erreicht werden, in dieser Form auch über einen längeren Zeitraum, mindestens ein Schuljahr. Ein kontinuierlicher Beziehungsaufbau ist möglich, die Wirksamkeit des Angebotes kann so gesteigert und verfestigt werden.

Die Aufsichtspflicht kann an den Jugendhilfeträger delegiert werden, wenn es sich nicht um den im Lehrplan definierten Unterricht im Sinne des BayEUG handelt. Der Jugendhilfeträger stellt dann sicher, dass die Veranstaltung im Rahmen der Schul- und Hausordnung und dem BayEUG durchgeführt wird. Die Schulleitung, als Inhaberin des Hausrechts, erhält Weisungsrechte gegenüber dem schulfremden Personal, die in einer Kooperationsvereinbarung näher ausgeführt werden. Das pädagogische Konzept wird mit dem Kooperationspartner abgestimmt und die Einzelheiten in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

Diese Form der Kooperation kann nicht aus Jugendhilfemitteln finanziert werden, hier ist die Finanzierung aus Mitteln der Schule Grundvoraussetzung.

Fachliche Standards

Neben den bereits genannten formalen Voraussetzungen sollen für die Kooperation Schule und Jugendhilfe folgende fachliche Standards beachtet werden:

Bei sämtlichen Kooperationsprojekten mit der Schule ist eine gemeinsame Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung die Voraussetzung. Wichtig ist eine klare Zielvorstellung und die Beschreibung der Aufgaben auf der Basis eines gemeinsamen Verständnisses, das bereits im Vorfeld der Kooperation durch Klärung der Erwartungen, Aufgaben und Rollen hergestellt werden muss.

Grundsätzlich stehen jugendhilfespezifische Themen, Ziele und Methoden im Vordergrund. Die Jugendhilfe initiiert hier eigene Bildungsprozesse. Sie arbeitet kultur- und sozialpädagogisch, gruppen- und bewegungsorientiert, fördert die soziale und persönliche Kompetenz, Kreativität und die Persönlichkeitsbildung der Kinder und Jugendlichen.

Der Arbeitsansatz der Jugendhilfe setzt an den vorhandenen Potenzialen und Stärken der Kinder und Jugendlichen an. Durch soziales und kulturelles Lernen, Förderung der Selbsthilfefähigkeit und mit partizipativen Ansätzen und Methoden wird ein Ausgleich zum Leistungsgedanken und eine Erweiterung des Lernens erreicht.

Grundsätzlich wird angestrebt, dass gemäß den Querschnittsaufgaben der Kinder- und Jugendarbeit bei allen Formen der Kooperation auch Genderaspekte und interkulturelle Aspekte berücksichtigt werden. Auf folgenden Ebenen spielen diese eine besondere Rolle:

Nach Möglichkeit sollen neben dem grundsätzlichen, koedukativen Setting auch getrenntgeschlechtliche Angebotsformen integriert werden, in denen Jungen und Mädchen gezielte Förderung erfahren.

Die Angebote sollen dazu beitragen, dass die Gleichstellung der Geschlechter aktiv umgesetzt wird. Ziel ist, Geschlechtsstereotype aufzugreifen und darauf hinzuwirken, dass auch jenseits von „typisch männlichem“ und „typisch weiblichem“ Verhalten Alternativen ausprobiert werden.

Durch intensive Gruppenarbeit besteht die Möglichkeit, Probleme, die durch Abwertung und sexistisches Verhalten entstehen und von denen oft Mädchen betroffen sind, aufzugreifen.

Viele der genannten Methoden und Vorgehensweisen der Jugendhilfe sind Gruppen- bzw. kleingruppenorientiert, sie eignen sich nicht dafür, auf Klassen von 25 und mehr Schülerinnen und Schülern übertragen zu werden. Das bedeutet, die Gruppe muss aufgeteilt werden, es sind mehr Personalressourcen erforderlich, außerdem müssen entsprechende Sachkosten, Vor- und Nachbereitungszeiten einkalkuliert werden.

Für engere Kooperationen mit regelmäßiger Einbeziehung von Jugendhilfeträgern in einen erweiterten Stundenplan sind intensivere Absprachen oder, bei Bedarf, eine pädagogische Konzeption notwendig. Hier sollten die beteiligten Lehrkräfte, Schulleitung und die Jugendhilfeeinrichtung die Freiheit haben, ein Konzept zu entwickeln, das den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Schule, aber auch den Stärken und der spezifischen Methodenkompetenz des jeweiligen Jugendhilfeträgers entspricht. Die pädagogische Konzeption muss gemeinsam erarbeitet und zwischen den Partnern abgestimmt werden.

Ebenso wichtig bei dieser intensiven Kooperation ist die regelmäßige gemeinsame Überprüfung der Ziele mit allen Beteiligten. Hierzu ist es wichtig Transparenz und Informationsaustausch sicherzustellen und entsprechende Kommunikationsstrukturen zu schaffen. Da zumindest in der Startphase mit Schwierigkeiten zu rechnen ist, müssen allgemein gültige Regelwerke und Strategien für Konfliktlösungen zwischen den Vertragsparteien erarbeitet werden.

Sobald Jugendhilfe bzw. eine Jugendhilfeeinrichtung mit einem Unterrichtsangebot in den Unterricht fest eingebunden ist, muss auch die Finanzierung entsprechend geregelt sein: Der überwiegende Anteil darf dabei nicht aus Jugendhilfemitteln gedeckt werden. Dies heißt in der Regel, die Schule muss die zusätzlichen Personal- und Sachkosten übernehmen.

Impressum

Herausgeberin:

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Stadtjugendamt
Abteilung KJF
Prielmayerstraße 1
80335 München

Zu beziehen unter:
abteilung-kjf.soz@muenchen.de

Kooperationspartner:

Staatliches Schulamt in der Landeshauptstadt München
Schul- und Kultusreferat
Sozialreferat
Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit
Wohlfahrtsverbände
Regierung von Oberbayern
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Stand: Februar 2010

Gestaltung:

Projektil Werbeagentur
Raidinger Straße 3
81377 München
www.projektil.com

